

1973	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1973	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt .....	969
3. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	970
6. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über Ozeanstützpunkte im Nordatlantik und über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island sowie in Grönland und auf den Färöern .....	971
12. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	972
12. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages ....	973
12. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	973
16. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	974
16. 7. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Handel und den Zahlungsverkehr .....	974
25. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	976
30. 7. 73	Bekanntmachung zur Berichtigung der Dritten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung ....	984

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern  
bei den Unternehmungen der Luftfahrt**

Vom 2. Juli 1973

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 723) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 14. Juli 1973

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Juni 1973 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,  
des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften  
und Werbematerial für den Fremdenverkehr und  
des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

**Vom 3. Juli 1973**

Fidschi hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das vom Vereinigten Königreich ratifizierte und auf Fidschi erstreckte Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und an das vom Vereinigten Königreich ratifizierte und auf Fidschi erstreckte Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, beide vom 4. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886, 1968 II S. 231), gebunden betrachtet.

Das Zusatzprotokoll zu dem Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr vom 4. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886) ist für

Fidschi am 29. Januar 1973  
in Kraft getreten.

Fidschi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Zusatzprotokoll erklärt:

*(Übersetzung)*

Fiji shall not be bound by Article 2 of the Additional Protocol in so far as it refers to unframed photographs and unframed photographic enlargements; but undertakes to allow the temporary duty and tax free admission of these articles under the provisions applicable to Article 3 of the Protocol.

Fidschi ist durch Artikel 2 des Zusatzprotokolls insoweit nicht gebunden, als dieses nicht eingerahmte Photographien und nicht eingerahmte photographische Vergrößerungen betrifft; Fidschi verpflichtet sich jedoch, die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr dieser Gegenstände nach den auf Artikel 3 des Protokolls anwendbaren Bestimmungen zu gestatten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1493).

Bonn, den 3. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarungen  
über Ozeanstützpunkte im Nordatlantik  
und über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationendienste in Island  
sowie in Grönland und auf den Färöern**

Vom 6. Juli 1973

<p>Die Vereinbarungen</p> <p>a) vom 25. Februar 1954 über Ozeanstützpunkte im Nordatlantik (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1958),</p> <p>b) vom 25. September 1956 über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationendienste in Island (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 15. August 1958),</p> <p>c) vom 25. September 1956 über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationendienste in Grönland und auf den Färöern (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 20. August 1958)</p> <p>sind</p>	<p>zu a) nach ihrem Artikel XVII Abs. 1 für Griechenland am 26. Mai 1972,</p> <p>zu b) nach ihrem Artikel XX Abs. 1 und XXI Abs. 2, zu c) nach ihrem Artikel XX Abs. 1 und XXI Abs. 2 für Finnland am 28. Dezember 1972 Griechenland am 26. Mai 1972</p> <p>in Kraft getreten.</p> <p>Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 112) und vom 27. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 872).</p>
--	---

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**  
**Vom 12. Juli 1973**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Korea am 9. Mai 1973  
in Kraft getreten.

Korea hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt:

*(Übersetzung)*

"By virtue of paragraph 3 of Article 1 of the present Convention, the Government of the Republic Korea declares that it will apply the Convention to the recognition and enforcement of arbitral awards made only in the territory of another Contracting State. It further declares that it will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under its national law."

„Nach Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Republik Korea, daß sie das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anwenden wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Sie erklärt ferner, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 551).

Bonn, den 12. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages**  
**Vom 12. Juli 1973**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis IV (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

China	am	16. November 1972
Ghana	am	24. Januar 1973
Katar	am	27. März 1973
Liberia	am	27. April 1973
Sudan	am	4. Juni 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 29).

Bonn, den 12. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung**  
**des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation**  
**von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

**Vom 12. Juli 1973**

Das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Finnland	am	18. August 1973
Osterreich	am	18. August 1973

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1524).

Bonn, den 12. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung**  
**der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums**  
**Vom 16. Juli 1973**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Osterreich am 18. August 1973  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 902).

Bonn, den 16. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
S a c h s

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Volksrepublik China**  
**über den Handel und den Zahlungsverkehr**  
**Vom 16. Juli 1973**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China ist am 5. Juli 1973 ein Abkommen über den Handel und den Zahlungsverkehr abgeschlossen worden.

Das Abkommen ist am gleichen Tage in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
S t e e g

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Handel und den Zahlungsverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
Die Regierung der Volksrepublik China

in dem Wunsche, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Ländern zu fördern und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Bestimmungen günstige Voraussetzungen für eine weitere Intensivierung des Warenverkehrs zwischen beiden Ländern herbeizuführen. Jede Vertragspartei wird sich insbesondere bemühen, günstige Bedingungen für den freien Zugang von Waren der einen Vertragspartei auf den Markt der anderen Vertragspartei zu schaffen. Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Struktur des Warenverkehrs zu verbessern.

### Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der bei der Ein- und Ausfuhr zu erhebenden Zölle und Abgaben jeder Art sowie hinsichtlich der hierfür geltenden Verfahren und Formalitäten.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung auf:

- a) Vorteile, die eine der Vertragsparteien dritten Ländern auf Grund einer Zollunion, einer Freihandelszone oder anderer Zonen präferentiellen Handels einräumt oder einräumen wird;
- b) Vorteile, die eine der Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumt oder einräumen wird.

### Artikel 3

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Warenlieferungen und Dienstleistungen zu marktgerechten Preisen erfolgen werden.

### Artikel 4

Der Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China wird in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Bestimmungen in Deutscher Mark, in Renminbi oder in einer von den Geschäftspartnern vereinbarten frei konvertierbaren Währung abgewickelt.

### Artikel 5

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Gemischte Kommission zu bilden; sie hat die Aufgabe, die Möglichkeiten zur Förderung des gegenseitigen Handels zu untersuchen und ihren Regierungen diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen. Die Gemischte Kommission wird auf Wunsch der Vertragsparteien abwechselnd in Bonn und in Peking zusammentreten.

### Artikel 6

Falls internationale Verpflichtungen einer der Vertragsparteien dieses Abkommen berühren, werden die Vertragsparteien Konsultationen durchführen, wobei jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage gestellt werden dürfen.

### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1974.

### Artikel 9

Verpflichtungen, die aus der Anwendung dieses Abkommens während seiner Geltungsdauer entstehen, werden auch nach seinem Außerkrafttreten entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens erfüllt.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Juli 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hans-Georg Sachs

Für die Regierung  
der Volksrepublik China  
Wang Yu-tien

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 25. Juli 1973**

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	15. März 1972
Bolivien	am	22. Oktober 1970
Chile	am	19. November 1971
China (Taiwan)	am	9. Januar 1971
Dänemark	am	8. Januar 1972

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„... that the Home Government of the Faroe Island has yet to approve the legislation enacted to implement the Convention in the other parts of Denmark.“

„... daß die zur Durchführung des Übereinkommens in den anderen Teilen Dänemarks erlassenen Rechtsvorschriften noch der Genehmigung durch das Landsstyre der Färöer bedarf.“

Finnland	am	13. August 1970
Frankreich	am	27. August 1971

Frankreich hat in der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

« En ce qui concerne l'article 4, la France tient à préciser qu'elle interprète la référence qui y est faite aux principes de la déclaration universelle des droits de l'homme ainsi qu'aux droits énoncés dans l'article 5 de la même Convention comme déliant les Etats parties de l'obligation d'édicter des dispositions répressives qui ne soient pas compatibles avec les libertés d'opinion et d'expression, de réunion et d'association pacifiques qui sont garanties par ces textes.

„Hinsichtlich Artikel 4 wird darauf hingewiesen, daß Frankreich die darin enthaltene Bezugnahme auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf die in Artikel 5 der Konvention aufgeführten Rechte so auslegt, daß die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung entbunden sind, Strafbestimmungen zu erlassen, die mit der in diesen Texten gewährleisteten Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung, dem Recht, sich friedlich zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, unvereinbar sind.

En ce qui concerne l'article 6, la France déclare que la question du recours devant les tribunaux est réglée, en ce qui la concerne, selon les normes du droit commun.

Hinsichtlich Artikel 6 erklärt Frankreich, daß die Frage der Rechtsbehelfe sich für Frankreich nach den Normen des allgemeinen Rechts regelt.

En ce qui concerne l'article 15, l'adhésion de la France à la Convention ne peut être interprétée comme impliquant une modification de sa position à l'égard de la résolution visée dans cette disposition.»

Hinsichtlich Artikel 15 kann der Beitritt Frankreichs zu dem Übereinkommen nicht so ausgelegt werden, als impliziere er eine Änderung seiner Haltung zu der in dieser Bestimmung angeführten EntschlieÙung.“

In einer späteren Erklärung hat die französische Regierung darauf hingewiesen, daß Absatz 1 der vorstehenden Erklärung nicht bezwecke,



die Tragweite der in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen, was die französische Regierung anbetrifft, zu verringern, sondern ihre Auslegung des Artikels 4 des Übereinkommens niederzulegen.

Griechenland	am	18. Juli 1970
Irak	am	13. Februar 1970

Der Irak hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Iraq does not accept the provisions of article 22 of the Convention, concerning the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice. The Republic of Iraq does not consider itself to be bound by the Provisions of article 22 of the Convention and deems it necessary that in all cases the approval of all parties to the dispute be secured before the case is referred to the International Court of Justice.“

„Irak nimmt Artikel 22 des Übereinkommens nicht an, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs betrifft. Die Republik Irak betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens und erachtet es als notwendig, daß in jedem Fall die Zustimmung aller Streitparteien eingeholt wird, bevor der Fall dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt wird.“

Jamaika	am	4. Juli 1971
---------	----	--------------

Jamaika hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Constitution of Jamaica entrenches and guarantees to every person in Jamaica the fundamental rights and freedoms of the individual irrespective of his race or place of origin. The Constitution prescribes judicial processes to be observed in the event of the violation of any of these rights whether by the State or by a private individual. Ratification of the Convention by Jamaica does not imply the acceptance of obligations going beyond the constitutional limits nor the Acceptance of any obligation to introduce judicial processes beyond those prescribed under the Constitution.“

„Die Verfassung von Jamaika schützt und gewährleistet jedem Menschen in Jamaika die Grundrechte und -freiheiten des einzelnen unabhängig von seiner Rasse und Herkunft. Die Verfassung schreibt vor, daß im Falle der Verletzung eines dieser Rechte durch den Staat oder durch eine private Einzelperson rechtliche Verfahren einzuhalten sind. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch Jamaika bedeutet weder die Annahme von Verpflichtungen, welche die verfassungsmäßigen Grenzen überschreiten, noch die Annahme der Verpflichtung, rechtliche Verfahren einzuführen, die über die verfassungsmäßig vorgeschriebenen hinausgehen.“

Kamerun	am	24. Juli 1971
Kanada	am	13. November 1970
Kuba	am	16. März 1972

Kuba hat in der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

„The Revolutionary Government of the Republic of Cuba does not accept the provision in article 22 of the Convention to the effect that disputes between two or more States Parties shall be referred to the International Court of Justice, since it considers that such disputes should be settled exclusively by the Procedures expressly provided for in the Convention or by negotiation through the diplomatic channel between the disputants.“

„Die Revolutionsregierung der Republik Kuba stimmt der Vorschrift des Artikels 22 des Übereinkommens nicht zu, wonach Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen sind, da sie der Ansicht ist, daß derartige Streitigkeiten ausschließlich nach den ausdrücklich in dem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren oder durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege zwischen den Streitparteien beigelegt werden sollten.“

„This Convention, intended to eliminate all forms of racial discrimination, should not, as it expressly

„Dieses Übereinkommen, das jede Form von Rassendiskriminierung beseitigen soll, sollte nicht, wie dies

does in articles 17 and 18, exclude States not Members of the United Nations, members of the specialized agencies or Parties to the Statute of the International Court of Justice from making an effective contribution under the Convention, since these articles constitute in themselves a form of discrimination that is at variance with the principles set out in the Convention; the Revolutionary Government of the Republic of Cuba accordingly ratifies the Convention, but with the qualification just indicated."

ausdrücklich in den Artikeln 17 und 18 geschieht, Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen, Mitglieder der Sonderorganisationen oder Vertragsparteien der Satzung des Internationalen Gerichtshofs sind, davon ausschließen, einen wirksamen Beitrag im Rahmen des Übereinkommens zu leisten, denn diese Artikel stellen an sich eine Form der Diskriminierung dar, die den in dem Übereinkommen niedergelegten Grundsätzen widerspricht; die Revolutionsregierung der Republik Kuba ratifiziert daher das Übereinkommen mit den obengenannten Einschränkungen."

Lesotho

am 4. Dezember 1971

Libanon

am 12. Dezember 1971

Der Libanon hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

« La République libanaise ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 22 de la Convention prévoyant que tout différend entre deux ou plusieurs Etats parties touchant l'interprétation ou l'application de la Convention sera porté, à la requête de toute partie au différend, devant la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à ce sujet et déclare que, pour qu'un tel différend puisse être porté devant la Cour internationale de Justice, il est nécessaire d'avoir, dans chaque cas particulier, l'accord de tous les Etats parties au différend. »

„Die Republik Libanon betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, und sie erklärt, daß in jedem Einzelfall die Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.“

Malta

am 26. Juni 1971

Malta hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Government of Malta wishes to state its understanding of certain articles in the Convention.

„Die Regierung Maltas wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen.

It interprets Article 4 as requiring a party to the Convention to adopt further measures in the fields covered by sub-paragraphs (a), (b) and (c) of that article should it consider, with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the rights set forth in Article 5 of the Convention, that the need arises to enact 'ad hoc' legislation, in addition to or variation of existing law and practice to bring to an end any act of racial discrimination.

Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Maßnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c verpflichtet, wenn sie unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte der Auffassung ist, daß es erforderlich wird, 'ad hoc'-Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder Änderung bestehender Gesetze und Gepflogenheiten zu erlassen, um jede rassistisch diskriminierende Haltung zu beenden.

Further, the Government of Malta interprets the requirements in Article 6 concerning 'reparation or satisfaction' as being fulfilled if one or other of these forms of redress is made available and interprets 'satisfaction' as including any form of redress ef-

Ferner ist nach der Auslegung der Regierung Maltas dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der 'Entschädigung oder Genugtuung' dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Aus-

fective to bring the discriminatory conduct to an end."

druck ‚Genugtuung‘ jede Form der Abhilfe einbegreift, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt."

Marokko

am 17. Januar 1971

Marokko hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Kingdom of Morocco does not consider itself bound by the provisions of article 22 of the Convention, under which any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention is, at the request of any of the parties to the dispute, to be referred to the International Court of Justice for decision. The Kingdom of Morocco states that, in each individual case, the consent of all parties to such a dispute is necessary for referring the dispute to the International Court of Justice."

„Das Königreich Marokko betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist. Das Königreich Marokko erklärt, daß in jedem Einzelfall die Streitigkeit nur mit Zustimmung aller am Streit beteiligten Staaten dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann."

Mauritius

am 29. Juni 1972

Mongolei

am 5. September 1969

Die Mongolei hat in der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Mongolian People's Republic states that the provision in article 17, paragraph 1, of the Convention whereby a number of States are deprived of the opportunity to become Parties to the Convention is of a discriminatory nature, and it holds that, in accordance with the principle of the sovereign equality of States, the Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination should be open to participation by all interested States without discrimination or restriction of any kind.

„Die Mongolische Volksrepublik erklärt, daß der Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens, durch den einer Anzahl Staaten die Möglichkeit genommen wird, an diesem Übereinkommen teilzunehmen, diskriminierender Art ist, und sie vertritt die Auffassung, daß das Übereinkommen im Einklang mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten für alle daran interessierten Staaten ohne irgendwelche Diskriminierung oder Beschränkung zur Teilnahme aufliegen muß.

The Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of article 22 of the Convention, under which any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention is, at the request of any of the parties to the dispute, to be referred to the International Court of Justice for decision, and it states that, in each individual case, the consent of all parties to such a dispute is necessary for referral of the dispute to the International Court."

Die Mongolische Volksrepublik betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, und sie erklärt, daß in jedem Einzelfall die Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann."

Nepal

am 1. März 1971

Nepal hat in der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Constitution of Nepal contains provisions for the protection of individual rights, including the right to freedom of speech and expression, the right to form unions and associations not motivated by party politics and

„Die Verfassung Nepals enthält Bestimmungen zum Schutz der Rechte des einzelnen, einschließlich des Rechts auf Redefreiheit und freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Gründung parteipolitisch nicht motivierter

the right to freedom of professing his/her own religion; and nothing in the Convention shall be deemed to require or to authorize legislation or other action by Nepal incompatible with the provisions of the Constitution of Nepal.

His Majesty's Government interprets article 4 of the said Convention as requiring a Party to the Convention to adopt further legislative measures in the fields covered by sub-paragraphs (a), (b) and (c) of that article only insofar as His Majesty's Government may consider, with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights, that some legislative addition to, or variation of, existing law and practice in those fields is necessary for the attainment of the end specified in the earlier part of article 4. His Majesty's Government interprets the requirement in article 6 concerning 'reparation or satisfaction' as being fulfilled if one or other of these forms of redress is made available; and further interprets 'satisfaction' as including any form of redress effective to bring the discriminatory conduct to an end.

His Majesty's Government does not consider itself bound by the provision of article 22 of the Convention under which any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention is, at the request of any of the parties to the dispute, to be referred to the International Court of Justice for decision."

Gewerkschaften und Vereinigungen sowie des Rechts auf Religionsfreiheit; keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so aufzufassen, als erfordere oder gestatte sie legislative oder sonstige Maßnahmen von seiten Nepals, die mit der Verfassung Nepals unvereinbar sind.

Die Regierung Seiner Majestät legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, daß Seiner Majestät Regierung als Vertragsstaat des Übereinkommens nur insofern verpflichtet ist, weitere legislative Maßnahmen auf den unter Artikel 4 Absatz a, b und c fallenden Gebieten zu treffen, als sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze der Auffassung ist, daß legislative Ergänzungen oder Änderungen eines bestehenden Gesetzes oder einer bestehenden Praxis auf diesen Gebieten zur Erreichung des im ersten Teil von Artikel 4 genannten Zieles erforderlich sind. Die Regierung Seiner Majestät hält das in Artikel 6 enthaltene Erfordernis bezüglich einer 'Entschädigung oder Genugtuung' für erfüllt, wenn die Wiedergutmachung in einer dieser beiden Formen erfolgt; sie versteht ferner unter 'Genugtuung' jede Form der Wiedergutmachung, die das diskriminierende Verhalten wirksam beendet.

Die Regierung Seiner Majestät hält sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht gebunden, nach dem eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist."

Niederlande

am 9. Januar 1972

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Déclare que, conformément à l'article 14, paragraphe 1, de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale conclue à New York le 7 mars 1966, le Royaume des Pays-Bas reconnaît, pour le Royaume en Europe, le Surinam et les Antilles néerlandaises, la compétence du Comité pour l'élimination de la discrimination raciale de recevoir et d'examiner des communications émanant de personnes ou de groupes de personnes relevant de sa juridiction qui se plaignent d'être victimes d'une violation, par le Royaume des Pays-Bas, de l'un quelconque des droits énoncés dans la Convention susmentionnée.»

„Es wird hiermit erklärt, daß nach Artikel 14 Absatz 1 des am 7. März 1966 in New York geschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung das Königreich der Niederlande für das Königreich in Europa, Surinam und die Niederländischen Antillen die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch das Königreich der Niederlande zu sein.“

Norwegen	am 5. September 1970
Österreich	am 8. Juni 1972

Österreich hat in der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Article 4 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination provides that the measures specifically described in sub-paragraphs (a), (b) and (c) shall be undertaken with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the rights expressly set forth in article 5 of the Convention. The Republic of Austria therefore considers that through such measures the right to freedom of opinion and expression and the right to freedom of peaceful assembly and association may not be jeopardized. These rights are laid down in article 19 and 20 of the Universal Declaration of Human Rights; they were reaffirmed by the General Assembly of the United Nations when it adopted articles 19 and 21 of the International Covenant on Civil and Political Rights and are referred to in article 5 (d) (viii) and (ix) of the present Convention.“

„Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung bestimmt, daß die in seinen lit. a, b und c näher umschriebenen Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte durchzuführen sind. Die Republik Österreich vertritt daher die Auffassung, daß durch die genannten Maßnahmen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken nicht gefährdet werden dürfen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; sie wurden durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte bestätigt und werden auch in Artikel 5 lit. d viii und ix des vorliegenden Übereinkommens genannt.“

Peru	am 29. Oktober 1971
Rumänien	am 15. Oktober 1970

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Socialist Republic of Romania declares that it does not consider itself bound by the provisions of article 22 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, whereby any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention which is not settled by negotiation or by the procedures expressly provided for in the Convention shall, at the request of any of the parties to the dispute, be referred to the International Court of Justice.“

„Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, daß sie sich nicht als gebunden durch Artikel 22 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung betrachtet, wonach eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg oder nach den im Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahrensregeln beigelegt wird, auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen ist.“

The Socialist Republic of Romania considers that such disputes may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all parties to the dispute in each individual case.

Die Sozialistische Republik Rumänien ist der Ansicht, daß derartige Streitigkeiten in jedem Einzelfall nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden können.

The Council of State of the Socialist Republic of Romania declares that the provisions of article 17 and 18 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination are not in accordance with the principle that multilateral

Der Staatsrat der Sozialistischen Republik Rumänien erklärt, daß Artikel 17 und 18 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nicht mit dem Grundsatz in Einklang stehen, daß multilaterale Ver-

treaties, the aims and objectives of which concern the world community as a whole, should be open to participation by all States."

träge, deren Zwecke und Ziele die Weltgemeinschaft insgesamt berühren, allen Staaten zur Teilnahme offen stehen sollen."

Sambia	am	5. März 1972
Schweden	am	5. Januar 1972

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"I have the honour to declare on behalf of Sweden, pursuant to Article 14 of this Convention, that Sweden recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within the jurisdiction of Sweden claiming to be victims of a violation by Sweden of any of the rights set forth in the Convention, with the reservation that the Committee shall not consider any communication from an individual or a group of individuals unless the Committee has ascertained that the same matter is not being examined or has not been examined under another procedure of international investigation or settlement."

„Ich beehre mich, im Namen von Schweden nach Artikel 14 dieses Übereinkommens zu erklären, daß Schweden die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der Hoheitsgewalt Schwedens unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Schweden zu sein, mit dem Vorbehalt, daß der Ausschuss Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen nur erörtern darf, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht nach einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahren geprüft wird oder geprüft worden ist."

Senegal	am	19. Mai 1972
Togo	am	1. Oktober 1972
Tonga	am	17. März 1972

Tonga hat in der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"To the extent, if any, that any law relating to elections in Tonga may not fulfil the obligations referred to in article 5 (c), that any law relating to land in Tonga which prohibits or restricts the alienation of land by the indigenous inhabitants may not fulfil the obligations referred to in article 5 (d) (v), or that the school system of Tonga may not fulfil the obligations referred to in articles 2, 3 or 5 (e) (v), the Kingdom of Tonga reserves the right not to apply the Convention to Tonga."

„Das Königreich Tonga behält sich das Recht vor, das Übereinkommen nicht auf Tonga anzuwenden, soweit etwa ein Gesetz über Wahlen in Tonga die in Artikel 5 Buchstabe c genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Gesetz über Grund und Boden in Tonga, das die Veräußerung von Grund und Boden durch Eingeborene verbietet oder beschränkt, die in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer v genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder das Schulsystem von Tonga die in Artikel 2 oder 3 oder in Artikel 5 Buchstabe e Ziffer v genannten Verpflichtungen nicht erfüllt."

Secondly, the Kingdom of Tonga wishes to state its understanding of certain articles in the Convention. It interprets article 4 as requiring a party to the Convention to adopt further legislative measures in the fields covered by sub-paragraphs (a), (b) and (c) of that article only in so far as it may consider with due regard to the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the rights expressly set forth in article 5 of the Convention (in particular the right to freedom of opinion and expression and the right

Zweitens wünscht das Königreich Tonga, seine Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach seiner Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmaßnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf

to freedom of peaceful assembly and association) that some legislative addition to or variation of existing law and practice in those fields is necessary for the attainment of the end specified in the earlier part of article 4. Further, the Kingdom of Tonga interprets the requirement in article 6 concerning 'reparation or satisfaction' as being fulfilled if one or other of these forms of redress is made available and interprets 'satisfaction' as including any form of redress effective to bring the discriminatory conduct to an end. In addition it interprets article 20 and the other related provisions of Part III of the Convention as meaning that if a reservation is not accepted the State making the reservation does not become a Party to the Convention.

Lastly, the Kingdom of Tonga maintains its position in regard to article 15. In its view this article is discriminatory in that it establishes a procedure for the receipt of petitions relating to dependent territories while making no comparable provision for States without such territories. Moreover, the article purports to establish a procedure applicable to the dependent territories of States whether or not those States have become parties to the Convention. His Majesty's Government have decided that the Kingdom of Tonga should accede to the Convention, these objections notwithstanding because of the importance they attach to the Convention as a whole."

freie Meinungsäußerung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, daß zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Ferner ist nach der Auslegung des Königreichs Tonga dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der 'Entschädigung oder Genugtuung' dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach seiner Auslegung der Ausdruck 'Genugtuung' jede Form der Abhilfe einbezieht, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Außerdem bedeuten nach der Auslegung des Königreichs Tonga der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, daß der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Endlich beharrt das Königreich Tonga auf seinem Standpunkt zu Artikel 15. Nach seiner Auffassung ist dieser Artikel diskriminierend, weil er zwar ein Verfahren für die Annahme von Petitionen festlegt, die sich auf abhängige Hoheitsgebiete beziehen, aber keine entsprechende Bestimmung für Staaten ohne abhängige Hoheitsgebiete enthält. Ferner wird in diesem Artikel die Festlegung eines auf abhängige Hoheitsgebiete von Staaten anwendbaren Verfahrens ohne Rücksicht darauf beansprucht, ob diese Staaten Vertragspartei des Übereinkommens sind oder nicht. Seiner Majestät Regierung hat wegen der Bedeutung, die sie dem Übereinkommen als Ganzem beimißt, beschlossen, daß das Königreich Tonga ihm ungeachtet dieser Einwendungen beitreten soll."

Zentralafrikanische Republik

am 15. April 1971.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2211).

Bonn, den 25. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung**  
**zur Berichtigung der Dritten Verordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme**  
**von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung**

**Vom 30. Juli 1973**

In der der Dritten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 10. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 735) anliegenden Liste der Transatlantiktarife, gültig ab 1. November 1973, für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 Metrische Tonnen) muß in Zone I (Spalte 1) bei Rotterdam (Spalte 2) der Betrag der Gebühr in US-Dollar (Spalte 3) nicht 91,98, sondern 91,99 lauten.

Bonn, den 30. Juli 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Faull

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.